

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/221

Dresden, 12. Oktober 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/3847
Thema: Sperrung der Melderegisterauskunft und Einladung zum Mammografie-Screening

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Eine Auskunftssperre nach § 51 BMG führt dazu, dass Frauen in der Sperrzeit keine Einladung zum Mammografie-Screening erhalten, da die erforderlichen Adressdaten aus dem Melderegister nicht übermittelt werden dürfen. Unter ihnen gibt es Frauen, die trotz Auskunftssperre weiterhin eine Einladung zum Mammografie-Screening erhalten bzw. dieses Präventionsangebot in Anspruch nehmen wollen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Frauen in Sachsen werden derzeit aufgrund einer Auskunftssperre nach § 51 BMG nicht zum Mammografie-Screening in Sachsen eingeladen?

Mit Stand 22. September 2020 waren in Sachsen für 611 Frauen, die gem. § 3 Gesetz über die Durchführung eines Mammographie-Screenings und anderer Früherkennungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen i. V. m. § 31 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zum einladungsberechtigten Personenkreis für das Mammografie-Screening gehören, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) im Sächsischen Melderegister eingetragen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie werden Frauen von Amts wegen oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. Eintragung einer Auskunftssperre darauf aufmerksam gemacht, dass damit die Einladung zum Mammografie-Screening nicht mehr stattfinden kann?

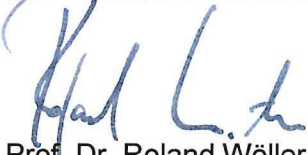
Die Meldebehörden weisen die betroffenen Frauen vor Eintragung allgemein auf die Wirkungen einer Auskunftssperre hin. Die entsprechenden Hinweise werden mündlich oder auf Antragsformularen und Merkblättern der Meldebehörden gegeben. Zu weiteren Hinweisen, die spezielle Themenbereiche wie z. B. das Einladungswesen zum Mammographie-Screening betreffen, sind die Meldebehörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach § 2 BMG nicht verpflichtet. Ungeachtet dessen weisen einige sächsische Meldebehörden über die allgemeinen Informationen hinaus auch auf die ausbleibende Einladung zum Mammographie-Screening bei einer eingetragenen Auskunftssperre hin. Im Übrigen darf davon ausgegangen werden, dass sich die betroffenen Frauen über die ihrer jeweiligen Lebenssituation entsprechenden Folgen einer Auskunftssperre eigenverantwortlich informieren.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Informationen zur Auskunftssperre für betroffene Frauen entsprechend zu erweitern und wie gedenkt sie diese umzusetzen?

Eine Erweiterung der Informationen zu Auskunftssperren für betroffene Frauen wird nicht für erforderlich gehalten. Personen, zu deren Gunsten eine Auskunftssperre eingetragen wird, stehen in ausreichendem Maß Informationen über die Wirkungen einer melderechtlichen Auskunftssperre zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller